

Satzung
über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
der Stadt Zeulenroda-Triebes
(Kita-Benutzer-Satzung ZR-T)

Vom 09.02.2018

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Anpassung dienstrechtlicher Vorschriften vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) hat der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes in der Sitzung am 31.01.2018 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Zeulenroda-Triebes beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich und Rechtsform

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Zeulenroda-Triebes. Diese Einrichtungen werden von der Stadt Zeulenroda-Triebes als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2
Aufgaben und Grundsätze

- (1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des ThürKitaG, den einschlägigen Rechtsverordnungen und dem Thüringer Bildungsplan.
- (2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Personensorgeberechtigten oder der personensorgeberechtigte Eltern teil (im Folgenden „Eltern“ genannt) wahr. Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde, stehen den Erziehungsberechtigten insoweit gleich.

§ 3
Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Zeulenroda-Triebes stehen, ungeachtet des Betreuungsanspruchs für Kinder ab vollendetem ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen und einem Hauptwohnsitz in der Stadt Zeulenroda-Triebes, darüber hinaus grundsätzlich allen Kindern nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen, die in der Stadt Zeulenroda-Triebes ihren Hauptwohnsitz haben.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Plätze vorhanden sind.
- (3) Berechtig zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Zeulenroda-Triebes sind im Rahmen der freien Plätze nach Maßgabe der Bedarfsplanung auch Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen und einem Hauptwohnsitz in der Stadt Zeulenroda-Triebes, wenn
 1. die Betreuung des Kindes für die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Eltern
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Darüber hinaus können im Rahmen der absehbar noch freien Betreuungsplätze innerhalb der Betreuungskapazität nach der Betriebserlaubnis auch Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen und einem Hauptwohnsitz in der Stadt Zeulenroda-Triebes in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Zeulenroda-Triebes betreut werden, wenn die Eltern an einer Maßnahme zur Arbeitsförderung nach § 3 SGB III teilnehmen.

- (4) In den Kindertageseinrichtungen werden Kinder folgenden Alters betreut:
 - „Frohe Zukunft“
von 4 Monaten bis zum Ende der Grundschulzeit,
 - „Sonnenschein“
von 3 Monaten bis zum Ende der Grundschulzeit
 - „Hainschlösschen“
von 1 Jahr bis zum Ende der Grundschulzeit und
 - „Spatzennest“ Pöllwitz
von 1 Jahr bis zum Schuleintritt.
- (5) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kindertageseinrichtungen erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

§ 4 Öffnungszeiten/Betreuungsumfang

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet:

„Frohe Zukunft“	06:00 - 17:30 Uhr
„Sonnenschein“	06:00 - 17:30 Uhr
„Hainschlösschen“	06:00 - 17:00 Uhr
„Spatzennest“ Pöllwitz	06:00 - 17:00 Uhr.

Die Neufestlegung der Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung erfolgt nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger der Kindertageseinrichtung.

- (2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Beitragssatzung zu dieser Satzung. Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung bis spätestens 15. des laufenden Monats vor der gewünschten Änderung schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Schließzeiten

- (1) In der Regel sollen die Kindertageseinrichtungen zwischen Weihnachten und Neujahr, an Brückentagen (Tag vor oder nach einem Feiertag, der auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt) und mindestens zwei Schultagen im Kalenderjahr geschlossen bleiben. Gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 7 ThürKitaG erfolgt rechtzeitig eine Anhörung der Elternbeiräte. Eine Notbetreuung während der Schließtage wird in einer der Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Zeulenroda gewährleistet.
- (2) Die Bekanntgabe der Schließzeiten erfolgt bis Ende September für das laufende Kindergartenjahr durch Aushang in der Kindertageseinrichtung.

§ 6 Aufnahme/Anmeldung

- (1) Alle Kinder müssen unmittelbar vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Kindertageseinrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Zugleich haben die Eltern dem Träger den nach dem Infektionsschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung vorgeschriebenen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die Bescheinigung und die ihr zugrunde liegende Untersuchung sowie der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein.
- (2) Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der Aufnahme unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars und nach Bestätigung durch die Leitung der Kindertageseinrichtung bei der Stadtverwaltung erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden.
- (3) Für die Aufnahme von Kindern vor Vollendung des ersten Lebensjahres gelten die Regelungen gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung.
- (4) Für die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens gelten die Regelungen des § 3 Abs. 2 dieser Satzung. Die Eltern sollen in der Regel sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme sowohl den Träger der gewünschten Einrichtung als auch die Wohnsitzgemeinde informieren.
- (5) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.
- (6) Die Möglichkeit einer gastweisen Betreuung (Gastkinder) besteht nur im Rahmen freier Kapazitäten. Sie beinhaltet die unregelmäßige Betreuung von Kindern, welche nicht ständig in Kindertageseinrichtungen der Stadt untergebracht sind, und beschränkt sich auf maximal 10 Werktage im Jahr. Der Antrag ist schriftlich mindestens 4 Wochen vor Inanspruchnahme an den Träger zu richten. Ein ärztliches Zeugnis ist über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Kindertageseinrichtung nachzuweisen.
- (7) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, soll dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde und der Leitung der Kindertageseinrichtung ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug schriftlich mitgeteilt werden.
- (8) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung erkennen die Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung sowie die Beitragssatzung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die Eltern schließen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung einen Betreuungsvertrag ab.
- (9) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

§ 7

Mitwirkungspflichten der Eltern

- (1) Die Eltern sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfangs zu sorgen.
- (2) Die Eltern sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu mit der Kindertageseinrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten.
- (3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Kindertageseinrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes im Gebäude der Einrichtung an das Personal und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (4) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohnungsgemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. das Erzieherpersonal verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertageseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitserklärung vorliegt, aus der sich ergibt, dass das Kind gesundheitlich wieder zum Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist.
- (6) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. dem Erzieherpersonal bis spätestens 08:00 Uhr des ersten Abwesenheitstages mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.
- (7) Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.
- (8) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen der Stadt Zeulenroda-Triebes (Kita-Beitragssatzung ZR-T) einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 8

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist für den geregelten Ablauf in der Kindertageseinrichtung verantwortlich. Sie hat für die Einhaltung der Ordnung in der Kindertageseinrichtung Sorge zu tragen und ist an diese gebunden.
- (2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt in der Kindertageseinrichtung und auf dem Grundstück das Hausrecht aus.
- (3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung bietet den Eltern der Kinder jederzeit Gelegenheit zu persönlichen Gesprächen. Eine vorherige Terminabsprache ist dabei erforderlich.
- (4) Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat die Eltern nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu belehren. Treten die im Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen zu machen, Vorkehrungen zu treffen und den Träger zu unterrichten.

§ 9

Elternbeirat

Die Eltern der Kindertageseinrichtung haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKitaG. Der Träger stellt sicher, dass der Elternbeirat bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 ThürKitaG angehört wird und bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 3 ThürKitaG zustimmt.

§ 10

Versicherung

- (1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z.B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.
- (2) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 11

Elternbeiträge

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung wird von den Eltern der Kinder ein zu zahlender Elternbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Beitragssatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt durch Bescheid. Zu berücksichtigen ist die Elternbeitragsfreiheit nach § 30 ThürKitaG.

§ 12 Ummeldung/Abmeldung

- (1) Die Ummeldung eines Kindes in eine andere Betreuungsart ist nur auf Antrag möglich. Geht die Ummeldung bis zum 15. des laufenden Monats ein, wird sie zum 15. des laufenden Monats wirksam. Geht die Ummeldung nach dem 15. ein, wird sie zum Monatsende wirksam.
- (2) Soll auf Grund des Schuleintrittes für ein Kind die Betreuungsart von Kita-Betreuung in Kita-Hort-Betreuung geändert werden, ist die Ummeldung nur auf Antrag möglich. Die Ummeldung wird zum Tag des Schulbeginns wirksam.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Die Abmeldung ist schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung vorzunehmen. Geht die Abmeldung bis zum 15. des laufenden Monats ein, wird sie zum 15. des laufenden Monats wirksam. Geht die Abmeldung nach dem 15. ein, wird sie zum Monatsende wirksam.
- (4) Bei Schulanfängern wird die Abmeldung mit Ablauf des Tages vor dem Schulbeginn wirksam. Sie bedarf ebenfalls der Schriftform.
- (5) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten und die Elternbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft nach Anhörung der Eltern die Stadt Zeulenroda-Triebes als Träger in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Sollte der Mangel nicht innerhalb von zwei Monaten abgestellt werden, gilt der Ausschluss ab dem darauf folgenden Monat als Abmeldung.

§ 13 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages, die Erhebung von Elternbeiträgen sowie für die gesetzlich vorgesehenen Entwicklungsdokumentationen werden die für die Aufgaben nach dem ThürKitaG, dieser Satzung sowie der Beitragssatzung zu dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie in automatisierten Dateien gespeichert. Sofern keine offenen Forderungen bestehen, werden die Daten spätestens zwei Jahre nach Verlassen der Kindertageseinrichtung durch das Kind gelöscht.
- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 14 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 1. Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt zu dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Zeulenroda-Triebes vom 03.12.2010 (Gemeinsames Amtsblatt der Stadt Zeulenroda-Triebes und der Gemeinde Weißendorf Nr. 14 des Jahrgangs 5 vom Ausgabetag Mittwoch, den 15. Dezember 2010, Seite 5 ff.) außer Kraft.

Zeulenroda-Triebes, den 09.02.2018

Weinlich
Bürgermeister

Siegel